

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde, Tobias Thalhammer, Dr. Otto Bertermann FDP,**

**Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Christian Meißner, Dr. Manfred Weiß, Petra Guttenberger, Jürgen W. Heike,** Dr. Florian Herrmann, Manfred Ländner, Andreas Lorenz, Angelika Schorer, Jakob Schwimmer, Max Strehle, Otto Zeitler, Josef Zellmeier CSU

**zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes**

### A) Problem

Mit Wirkung zum 01.08.2008 sind das Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes vom 08.07.2008 (GVBl S. 365) und das Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes, des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes vom 08.07.2008 (GVBl S. 357) in Kraft getreten.

Mit dieser Novellierung wurde für die Bayerische Polizei in Art. 34d PAG und das Landesamt für Verfassungsschutz in Art. 6e BayVSG die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, zur Abwehr dringender Gefahren für überragend wichtige Rechtsgüter wie Leib, Leben oder Freiheit verdeckt auf informationstechnische Systeme zuzugreifen. Zur Durchführung des verdeckten Zugriffs auf das informationstechnische System wurde der Polizei und dem Verfassungsschutz unter den gleichen Voraussetzungen wie für die eigentliche Hauptmaßnahme (Eingriffsschwelle, Richtervorbehalt und Verfahrenssicherungen) in Art. 34e PAG bzw. Art. 6g BayVSG *expressis verbis* auch die Befugnis eröffnet, verdeckt Sachen zu durchsuchen sowie die Wohnung des Betroffenen zu betreten und zu durchsuchen (sog. „notwendige Begleitmaßnahme“).

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Urteil zur Online-Durchsuchung vom 27.02.2008 (Az.: 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07) aus, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) auch das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme umfasst. Das Gericht stellt aber auch fest, dass das neue Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme nicht schrankenlos gewährt wird und Eingriffe in dieses Grundrecht sowohl zu präventiven als auch zu repressiven Zwecken nach Maßgabe der im Urteil ausgeführten Grundsätze verfassungsrechtlich zulässig sind. Die Entscheidung bringt aber auch zum Ausdruck, dass der verdeckte Zugriff auf informationstechnische Systeme einen tiefen Eingriff in die Privatsphäre des Einzelnen darstellt und deshalb nur in Ausnahmefällen zulässig sein soll, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen (BVerfG, a.a.O., LS 2).

Vor diesem Hintergrund soll durch ein Änderungsgesetz künftig die Befugnis zum verdeckten Betreten von Wohnungen entfallen. Darüber hinaus sollen die richterliche und parlamentarische Kontrolle bei der Online-Durchsuchung verbessert werden.

Ferner soll in Bezug auf die Videoüberwachung die maximale Speicherungsfrist für Videoaufzeichnungen verkürzt werden, ohne dass jedoch dadurch das Ziel der Videoüberwachung (Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Bürgern) beeinträchtigt werden soll.

Im Rahmen der Befugnis zur polizeilichen Beobachtung nach Art. 36 PAG ist bislang keine nachträgliche Unterrichtung der Personen, gegen die die Maßnahme gerichtet war, sowie derjenigen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind, vorgesehen.

Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, weil das Polizeiaufgabengesetz in einer Reihe von Vorschriften auf das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen bzw. das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verweist. Gemäß Artikel 112 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz - FGG-RG) vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) treten das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit am 01.09.2009 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft.

## **B) Lösung**

Mit dem Änderungsgesetz erfolgen die Streichung des verdeckten Betretungs- und Durchsuchungsrechts sowie die Verbesserung der richterlichen und parlamentarischen Kontrolle bei der Online-Durchsuchung.

Die maximale Speicherungsfrist für Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Art. 32 Abs. 4 PAG bzw. für Videoaufzeichnungen nach Art. 21a Abs. 5 BayDSG wird von zwei Monaten auf drei Wochen verkürzt.

Zudem wird eine nachträgliche Unterrichtungspflicht in Art. 36 PAG aufgenommen.

Ferner werden die in Folge des Inkrafttretens des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zum 01.09.2009 notwendigen Anpassungen vorgenommen.

## **C) Alternativen**

Keine

## **D) Kosten**

1. Für den Staat  
Keine
2. Für Wirtschaft und Bürger  
Keine
3. Kosten für die Kommunen  
Keine

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes

#### § 1

##### Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 34e Notwendige Begleitmaßnahmen“ gestrichen.
2. Art. 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
  - b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
3. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
4. In Art. 32 Abs. 4 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.
5. Art. 34 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (Art. 23 Abs. 1 Satz 2) personenbezogene Daten über die für eine Gefahr Verantwortlichen erheben, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 werden die Worte „oder die dort genannten Straftaten nicht anders verhütet oder abgewehrt“ gestrichen.

bbb) In Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Satz 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig; wird bei einer Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 erkennbar, dass Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie dem Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots dienen sollen, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange erforderlich zu unterbrechen.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

6. Art. 34a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird gestrichen.

b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a werden die Worte „Personen nach Nrn. 1 oder 2“ durch die Worte „Personen nach Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Buchst. b werden die Worte „unter Nrn. 1 oder 2 genannten Personen“ durch die Worte „unter Nr. 1 genannten Personen“ ersetzt.

7. Art. 34c wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

## 8. Art. 34d wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Polizei kann mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um Zugangsdaten und gespeicherte Daten zu erheben von Personen,

1. die für eine Gefahr verantwortlich sind, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für

- a) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
- b) Rechtsgüter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
- c) Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist, oder

2. soweit bestimmte Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass

- a) sie für Personen nach Nr. 1 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder entgegengenommen haben, ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach §§ 53, 53a StPO zu haben, oder solche Mitteilungen weitergeben oder weitergegeben haben oder
- b) die unter Nr. 1 genannten Personen ihre informationstechnischen Systeme benutzen oder benutzt haben.

<sup>2</sup>Eine Maßnahme nach Satz 1 darf nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. <sup>3</sup>Daten dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gelöscht werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben nicht anders abgewehrt werden kann.“

bb) In Satz 7 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

## b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Worte „Satz 1 gilt“ ersetzt.

## bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Für die richterliche Anordnung ist Art. 24 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

## cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Zuständig ist das in § 74a Abs. 4 GVG bezeichnete Gericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Gericht.“

dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.

## c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Sie dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen sie erhoben wurden.“

bb) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

cc) In Satz 5 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 34 Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

## d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „erhoben“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden nach dem Wort „gelöscht“ die Worte „oder verändert“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

## cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.“

## dd) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Art. 34 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren richten sich im Fall des Satzes 3 nach den Regelungen der Strafprozessordnung, im Übrigen gelten Abs. 3 Sätze 2 und 3.“

## e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und die Veränderung“ gestrichen und wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

## bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>In dem Bericht sind anzugeben:

1. die Anzahl der den Maßnahmen zu Grunde liegenden Anordnungen, unterschieden nach
  - a) Erstanordnungen,
  - b) Verlängerungsanordnungen,
2. die jeweilige Anordnungsdauer,
3. die Anzahl der Maßnahmen, unterschieden nach
  - a) Erhebungen von Daten,
  - b) Löschungen von Daten,
4. die gesetzlichen Grundlagen der Maßnahmen.“

9. In Art. 34d Abs. 3 Satz 2 werden der Strichpunkt und die Worte „die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen“ gestrichen.
10. Art. 34e wird aufgehoben.
11. Art. 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:  
 „(5) <sup>1</sup>Von Maßnahmen nach Abs. 1 sind
1. die Personen zu unterrichten, gegen die die Maßnahme gerichtet war, sowie
  2. diejenigen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind.
- <sup>2</sup>Die Unterrichtung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann. <sup>3</sup>Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand der Ermittlungen zulässt. <sup>4</sup>Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. <sup>5</sup>Art. 34 Abs. 6 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren richten sich im Fall des Satzes 3 nach den Regeln der Strafprozessordnung, im Übrigen ist für die richterliche Entscheidung Art. 24 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die ausschreibende Polizeidienststelle ihren Sitz hat.“
12. Art. 44 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>3</sup>Art. 24 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

## § 2

### Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 357) wird wie folgt geändert:

1. Art. 6a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig; wird bei einer Maßnahme nach Abs. 1 erkennbar, dass Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie dem Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots dienen sollen, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange erforderlich zu unterbrechen.“
2. Art. 6b Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

3. In Art. 6e Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
 „die Maßnahmen sind zu dokumentieren.“
4. Art. 6f Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „und 6“ gestrichen.
  - b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
 „Art. 6b Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.“
  - c) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>4</sup>Zuständiges Gericht ist das in § 74a Abs. 4 GVG bezeichnete Gericht, in dessen Bezirk das Landesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat.“
  - d) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:  
 „<sup>5</sup>Über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Gericht. <sup>6</sup>Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“
5. Art. 6f Abs. 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>6</sup>Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
6. Art. 6g wird aufgehoben.

## § 3

### Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Art. 21a Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.

## § 4

### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 2, 3, 9 und 12 sowie § 2 Nrn. 2 und 5 am 1. September 2009 in Kraft.

**Begründung:****A) Allgemeines**

Mit dem Änderungsgesetz soll vor allem die Befugnis von Polizei und Landesamt für Verfassungsschutz zum verdeckten Betreten und Durchsuchen von Wohnungen zur Durchführung eines Zugriffs auf informationstechnische Systeme künftig entfallen und die maximale Speicherungsfrist für Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Art. 32 Abs. 4 PAG bzw. für Videoaufzeichnungen nach Art. 21a Abs. 5 BayDSG von zwei Monaten auf drei Wochen verkürzt werden.

**B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden bestehende Befugnisse für die Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz modifiziert bzw. aufgehoben. Die Modifizierung bzw. Aufhebung bestehender gesetzlicher Eingriffsbefugnisse für die Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz kann nur durch eine Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes erfolgen.

**C) Begründung der einzelnen Vorschriften****Zu § 1:****Änderung des Polizeiaufgabengesetzes***Nr. 1*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

*Nr. 2*

Art. 18 Abs. 3 Satz 3 verweist auf das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. Gemäß Artikel 112 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) tritt das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen am 01.09.2009 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft. In diesem Gesetz sind als Rechtsmittel die Beschwerde sowie die Rechtsbeschwerde geregelt.

Die Regelungen in Absatz 2 Sätze 3 und 4 über die sofortige Beschwerde und die weitere sofortige Beschwerde werden daher gestrichen. Mit der Änderung wird die Verweisung in Absatz 3 Satz 3 angepasst. Darüber hinaus wird das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde ausgeschlossen, um keine Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsbeschwerden gegen Freiheitsentziehungen nach dem Bayerischen Polizeiaufgabengesetz zu begründen. Die Rechte der Betroffenen bleiben durch die Eröffnung zweier gerichtlicher Instanzen (Amtsgericht, Landgericht) ausreichend gewährleistet.

*Nr. 3*

Art. 24 Abs. 1 Satz 3 verweist auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gemäß Artikel 112 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) tritt das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit am 01.09.2009 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft. Mit der Änderung wird die Verweisung angepasst. Darüber hinaus wird das Rechts-

mittel der Rechtsbeschwerde ausgeschlossen, um keine Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsbeschwerden gegen Durchsuchungen von Wohnungen und anderen polizeilichen Maßnahmen, bei denen die entsprechende Anwendung von Art. 24 Abs. 1 Satz 3 PAG angeordnet ist, nach dem Bayerischen Polizeiaufgabengesetz zu begründen. Die Rechte der Betroffenen bleiben durch die Eröffnung zweier gerichtlicher Instanzen (Amtsgericht, Landgericht) ausreichend gewährleistet.

*Nr. 4*

Die Frist, nach deren Ablauf Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie daraus gefertigte Unterlagen spätestens zu löschen oder zu vernichten sind, wird von zwei Monaten auf drei Wochen verkürzt. Die Frist gilt wie bisher dann nicht, wenn die Daten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten benötigt werden.

*Nr. 5**Buchstabe a)*

Nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann die Polizei im Rahmen einer angeordneten Wohnraumüberwachung personenbezogene Daten erheben, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass die betreffenden Personen eine schwerwiegende Straftat nach Art. 30 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1, 2 (ohne § 129 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 StGB) bis 9 begehen werden. Vergleichbare Tatbestände finden sich auch für den Telekommunikationsbereich in Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und für Eingriffe in informationstechnische Systeme in Art. 34d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Die Bezugnahme auf den Straftatenkatalog des Art. 30 Abs. 5 Satz 1 stellt keine, mangels Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers für das Strafrecht unzulässige „Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten“ (vgl. BVerfG vom 27.07.2005, Az.: 1 BvR 668/04, Absatz-Nr. 99 f.) dar, sondern dient vielmehr der Eingrenzung und Konkretisierung des Gefahrenbegriffs. Der Gesetzgeber des Polizeiaufgabengesetzes ist bislang davon ausgegangen, dass auch bei Anknüpfung an den Straftatenkatalog in den betreffenden Befugnisnormen der Art. 34, 34a und 34d eine konkrete Gefahr gegeben sein muss. Die Bezugnahme auf bestimmte schwerwiegende Straftaten sollte der zusätzlichen Verdeutlichung der Eingriffsvoraussetzungen dienen und den Gefahrenbegriff präzisieren.

Allerdings wurde weder im Urteil vom 27.07.2005 zum Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Az.: 1 BvR 668/04, noch im Urteil vom 10.02.2004 zum Bayerischen Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern, 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02, durch das Bundesverfassungsgericht abschließend entschieden, ob zur Begrenzung von präventivpolizeilichen Eingriffsbefugnissen, die allein der Abwehr von erheblichen Gefahren für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit von Personen dienen sollen, zur Präzisierung der Eingriffsvoraussetzungen in dieser Weise auch an Straftatbestände angeknüpft werden kann. Vor diesem Hintergrund wird Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorsorglich gestrichen.

Die Änderung von Satz 2 ist eine Folgeänderung.

*Buchstabe b)*

Nach bisheriger Rechtslage war zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung eine nur automatische Aufzeichnung von Gesprächen in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten sowie in Räumen der Berufsheimlichkeitsräumlichkeiten nach §§ 53, 53a StPO ausnahmsweise dann zulässig, wenn bei Anord-

nung der Maßnahme abzusehen war, dass keine Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Durch die Änderung ist in diesen Räumen eine nur automatische Aufzeichnung ausnahmslos unzulässig.

*Buchstabe c)*

*Buchstabe aa)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge des Gesetzes zur Neureglung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21.12.2007 (BGBl. S. 3198).

*Buchstabe bb)*

Die Anpassung ist eine Änderung in Folge der Streichung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

*Nr. 6*

Nach Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann die Polizei im Rahmen einer angeordneten Telekommunikationsüberwachung personenbezogene Daten erheben, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass die betreffenden Personen eine schwerwiegende Straftat begehen werden. Vergleichbare Tatbestände finden sich auch für die Wohnraumüberwachung in Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und für Eingriffe in informationstechnische Systeme in Art. 34d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Die Bezugnahme auf den Straftatenkatalog des Art. 30 Abs. 5 Satz 1 stellt keine, mangels Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers für das Strafrecht unzulässige „Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten“ (vgl. BVerfG vom 27.07.2005, Az.: 1 BvR 668/04, Absatz-Nr. 99 f.) dar, sondern dient vielmehr der Eingrenzung und Konkretisierung des Gefahrenbegriffs. Der Gesetzgeber des Polizeiaufgabengesetzes ist bislang davon ausgegangen, dass auch bei Anknüpfung an den Straftatenkatalog in den betreffenden Befugnisnormen der Art. 34, 34a und 34d eine konkrete Gefahr gegeben sein muss. Die Bezugnahme auf bestimmte schwerwiegende Straftaten sollte der zusätzlichen Verdeutlichung der Eingriffsvoraussetzungen dienen und den Gefahrenbegriff präzisieren.

Allerdings wurde weder im Urteil vom 27.07.2005 zum Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Az.: 1 BvR 668/04, noch im Urteil vom 10.02.2004 zum Bayerischen Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern, 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02, durch das Bundesverfassungsgericht abschließend entschieden, ob zur Begrenzung von präventivpolizeilichen Eingriffsbefugnissen, die allein der Abwehr von erheblichen Gefahren für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit von Personen dienen sollen, zur Präzisierung der Eingriffsvoraussetzungen in dieser Weise auch an Straftatbestände angeknüpft werden kann. Vor diesem Hintergrund wird Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorsorglich gestrichen.

Die Änderung in der bisherigen Nr. 3 ist eine Folgeänderung.

*Nr. 7*

Es handelt sich um Anpassungen in Folge der Streichung von Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

*Nr. 8*

*Buchstabe a)*

In seinem Urteil vom 27.02.2008 zum nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz, Az.: 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07, führt das Bundesverfassungsgericht zur Zulässigkeit der Online-Durchsuchung im Leitsatz 2 Folgendes aus: „Die heimliche Infil-

tration eines informationstechnischen Systems, mittels derer die Nutzung des Systems überwacht und seine Speichermedien ausgelesen werden können, ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. Überragend wichtig sind Leib, Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt. Die Maßnahme kann schon dann gerechtfertigt sein, wenn sich noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass die Gefahr in näherer Zukunft eintritt, sofern bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall durch bestimmte Personen drohende Gefahr für das überragend wichtige Rechtsgut hinweisen.“ Während Art. 34d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 schon nach bisheriger Gesetzeslage die Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit einer Person sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes bzw. eines Landes schützte, werden mit der Ergänzung nunmehr entsprechend der Diktion des Bundesverfassungsgerichts auch die Rechtsgüter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berühren in den Schutzbereich des Art. 34d aufgenommen.

Nach Art. 34d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann die Polizei im Rahmen eines angeordneten Eingriffs in informationstechnische Systeme personenbezogene Daten erheben, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass die betreffenden Personen eine schwerwiegende Straftat nach Art. 30 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1, 2 (ohne § 129 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 StGB) bis 9 begehen werden. Vergleichbare Tatbestände finden sich auch für die Wohnraumüberwachung in Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und den Telekommunikationsbereich in Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Die Bezugnahme auf den Straftatenkatalog des Art. 30 Abs. 5 Satz 1 stellt keine, mangels Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers für das Strafrecht unzulässige „Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten“ (vgl. BVerfG vom 27.07.2005, Az.: 1 BvR 668/04, Absatz-Nr. 99 f.) dar, sondern dient vielmehr der Eingrenzung und Konkretisierung des Gefahrenbegriffs. Der Gesetzgeber des Polizeiaufgabengesetzes ist bislang davon ausgegangen, dass auch bei Anknüpfung an den Straftatenkatalog in den betreffenden Befugnisnormen der Art. 34, 34a und 34d eine konkrete Gefahr gegeben sein muss. Die Bezugnahme auf bestimmte schwerwiegende Straftaten sollte der zusätzlichen Verdeutlichung der Eingriffsvoraussetzungen dienen und den Gefahrenbegriff präzisieren.

Allerdings wurde weder im Urteil vom 27.07.2005 zum Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Az.: 1 BvR 668/04, noch im Urteil vom 10.02.2004 zum Bayerischen Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern, 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02, durch das Bundesverfassungsgericht abschließend entschieden, ob zur Begrenzung von präventivpolizeilichen Eingriffsbefugnissen, die allein der Abwehr von erheblichen Gefahren für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit von Personen dienen sollen, zur Präzisierung der Eingriffsvoraussetzungen in dieser Weise auch an Straftatbestände angeknüpft werden kann. Vor diesem Hintergrund wird Art. 34d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorsorglich gestrichen.

Die Änderung in der bisherigen Nr. 3 ist eine Folgeänderung.

Durch die Neufassung der Sätze 2 und 3 werden die Anforderungen, unter denen die Löschung von Daten ausnahmsweise zulässig ist, verschärft. Voraussetzung ist, dass eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben nicht anders abgewehrt werden kann. Die Befugnis zur Veränderung von Daten entfällt.

Die Änderung in Satz 7 ist eine Folgeänderung.

*Buchstabe b)*

Schon nach bisheriger Rechtslage bedurfte es zur Anordnung einer Maßnahme nach Art. 34d einer richterlichen Entscheidung. Zuständig war bisher das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Mit der Änderung wird die Zuständigkeit den nach § 74a Abs. 4 GVG einzurichtenden Kammern des Landgerichts am Sitz der Oberlandesgerichte (in Bayern sind dies München, Nürnberg und Bamberg) übertragen, die für den Bezirk der beantragenden Polizeidienststelle zuständig sind. Beschwerdegericht für Entscheidungen der Kammern nach § 74a Abs. 4 GVG ist der in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Senat des Oberlandesgerichts München. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Die Regelung, nach der bei Maßnahmen nach Abs. 2 (Ermittlung von Kennungen und des Standortes) und bei der bloßen Erhebung von Zugangsdaten eine Anordnung durch die in Art. 33 Abs. 5 Satz 2 genannten Stellen ausreichend ist, entfällt.

*Buchstabe c)*

Einer Zweckänderung von durch eine Maßnahme nach Art. 34d erlangten personenbezogenen Daten durch Verwendung zur Strafverfolgung steht derzeit die Vorschrift des § 161 Abs. 2 StPO entgegen, die bestimmt, dass die nach anderen Gesetzen als der Strafprozessordnung erlangten personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweis Zwecken im Strafverfahren nur zur Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden können, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach der Strafprozessordnung hätte angeordnet werden dürfen. Derzeit gibt es in der Strafprozessordnung keine Befugnis zum verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme. Mit der Änderung entfällt die bislang leer laufende Regelung in Satz 2 Nr. 2.

Die Änderung in Satz 3 Nr. 3 ist eine Folgeänderung der Streichung von Art. 34d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Die Änderung in Satz 5 Halbsatz 2 ist eine Folge der Änderung in Abs. 3.

*Buchstabe d)*

Die Änderung in Satz 1 ist eine Folge des Wegfalls der Befugnis zur Veränderung von Daten.

Die Änderung in Satz 2 ist eine Folge der Streichung von Art. 34d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Mit den Sätzen 3 bis 5 werden die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren den Regelungen für die Anordnung der Maßnahme angepasst.

*Buchstabe e)*

Die Änderungen in Satz 1 sind Folge der Neufassung von Abs. 1 Sätze 2 und 3.

Durch Satz 3 wird die in Art. 34d Abs. 8 Satz 1 geregelte jährliche Unterrichtungspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Bayerischen Landtag konkretisiert und präzisiert.

In dem Bericht ist die Zahl der den berichtspflichtigen Maßnahmen zu Grunde liegenden Anordnungen anzugeben. Dabei ist danach zu differenzieren, ob es sich um Erstanordnungen gem. Art. 34d Abs. 3 Satz 6 oder um Verlängerungsanordnungen gem. Art. 34d Abs. 3 Satz 7 gehandelt hat. Im Bericht ist die jeweilige Anordnungsdauer zu bezeichnen. Die Anzahl der Maßnahmen ist aufzuschlüsseln nach der Erhebung und Löschung von Daten. Im Bericht sind die den Maßnahmen zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlagen zu benennen.

*Nr. 9*

Art. 34d Abs. 3 Satz 2 schließt in der Änderungsfassung (vgl. Nr. 8) die weitere Beschwerde aus. Nach Inkrafttreten des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist diese Regelung entbehrlich. Aufgrund des versetzten Inkrafttretenszeitpunkts ist eine gesonderte Ziffer erforderlich (vgl. § 4 Abs. 2).

*Nr. 10*

Mit der Aufhebung von Art. 34e entfällt das ausdrücklich gesetzlich geregelte Betretungs- und Durchsuchungsrecht für Maßnahmen nach Art. 34 Abs. 1, 34a sowie 34d Abs. 1 und 2. Die bereits vor der gesetzlichen Regelung der notwendigen Begleitmaßnahmen bestehende Annexkompetenz im Zusammenhang mit der Durchführung von Wohnraumüberwachungen bleibt davon unberührt.

*Nr. 11*

Der neue Abs. 5 in Art. 36 hat die Benachrichtigungspflicht im Falle einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung zum Gegenstand. Satz 1 regelt diese Unterrichtungspflicht. Neben der Person, gegen die die Maßnahme gerichtet war, sind auch die Personen zu benachrichtigen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind. Soweit nach Abs. 1 auch das Kennzeichen eines Kraftfahrzeuges ausgeschrieben werden kann, kommt die Regelung dem eingetragenen Halter oder Nutzer des Kraftfahrzeugs zugute. Soweit die in Abs. 2 genannten Kontakt- und Begleitpersonen betroffen sind, weil ihre personenbezogenen Daten gemeldet worden sind, sind auch sie zu benachrichtigen. Als Rechtfertigungsgrund für die Zurückstellung der Benachrichtigung kommt die Gefährdung des Untersuchungszwecks oder von eingesetzten, nicht offen ermittelnden Beamten in Betracht. Wird wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt, erfolgt die Benachrichtigung in Absprache mit der Staatsanwaltschaft nach den strafprozessualen Regelungen.

Im Übrigen ist für die richterliche Entscheidung Art. 24 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die ausschreibende Polizeidienststelle ihren Sitz hat.

Bei jeder mehr als zwölfmonatigen Zurückstellung nach Beendigung der Maßnahme ist eine gerichtliche Entscheidung erforderlich. Mit der Verweisung auf Art. 34 Abs. 6 Sätze 4 und 5 wird angeordnet, dass danach grundsätzlich eine jährliche Überprüfung erfolgt, es sei denn, der Richter hat eine abweichende Frist bestimmt. Verfahren und gerichtliche Zuständigkeit richten sich in Fällen, in denen wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt wird, nach den jeweiligen Regelungen der Strafprozessordnung.

Ausnahmsweise kann die Benachrichtigung mit richterlicher Zustimmung auf Dauer unterbleiben, wenn der Grundrechtseingriff bei der Zielperson oder bei dem zu benachrichtigenden Beteiligten vertieft würde oder wenn die Identitätsfeststellung bzw. die Ermittlung des Aufenthaltsortes nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Darin sind hinreichend gewichtige Gesichtspunkte zu sehen, die eine Ausnahme rechtfertigen können.

*Nr. 12*

Art. 44 Abs. 3 Satz 3 verweist auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gemäß Artikel 112 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) tritt das

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit am 01.09.2009 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft. Mit der Änderung wird die Verweisung angepasst.

**Zu § 2:****Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes***Nr. 1*

Nach bisheriger Rechtslage war zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung eine nur automatische Aufzeichnung von Gesprächen in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten sowie in Räumen der Berufsheimsträger nach §§ 53, 53a StPO ausnahmsweise dann zulässig, wenn bei Anordnung der Maßnahme abzusehen war, dass keine Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Durch die Änderung ist in diesen Räumen eine nur automatische Aufzeichnung ausnahmslos unzulässig.

*Nr. 2*

Art. 6b Abs. 6 Satz 2 verweist auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gemäß Artikel 112 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) tritt das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit am 01.09.2009 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft. Mit der Änderung wird die Verweisung angepasst. Darüber hinaus wird das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde ausgeschlossen, um keine Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsbeschwerden bei Maßnahmen nach dem Bayerischen Verfassungsschutzgesetz zu begründen.

*Nr. 3*

Es wird klarstellend in Anlehnung an den Wortlaut des Art. 34d Abs. 1 Satz 7 PAG die Verpflichtung aufgestellt, dass Maßnahmen der Online-Datenerhebung zu dokumentieren sind. Möglichen Missinterpretationen, wonach bei Online-Datenerhebungen des Landesamtes für Verfassungsschutz keine Dokumentationspflichten bestünden, wird so vorgebeugt.

*Nr. 4*

Schon nach bisheriger Rechtslage bedurfte es zur Anordnung einer Maßnahme nach Art. 6e einer richterlichen Entscheidung. Zuständig war bisher das Amtsgericht am Sitz des Landesamtes für Verfassungsschutz. Mit der Änderung wird die Zuständigkeit der nach § 74a Abs. 4 GVG einzurichtenden Kammer des Landgerichts München übertragen. Beschwerdegericht für Entscheidungen der Kammern nach § 74a Abs. 4 GVG ist der in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Senat des Oberlandesgerichts München. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

*Nr. 5*

Art. 6f Abs. 5 Satz 6 verweist in der Änderungsfassung (vgl. Nr. 2) auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gemäß Artikel 112 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) tritt das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit am 01.09.2009 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft. Mit der Änderung wird die Verweisung angepasst. Aufgrund des versetzten Inkrafttretenszeitpunkts ist eine gesonderte Ziffer erforderlich (vgl. § 4 Abs. 2).

*Nr. 6*

Mit der Aufhebung von Art. 6g entfällt das ausdrücklich gesetzlich geregelte Betretungs- und Durchsuchungsrecht für die dort aufgeführten Maßnahmen. Die bereits vor der gesetzlichen Regelung der notwendigen Begleitmaßnahmen bestehende Annexkompetenz im Zusammenhang mit der Durchführung von Wohnraumüberwachungen bleibt davon unberührt.

**Zu § 3:****Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes**

Die Frist, nach deren Ablauf Videoaufzeichnungen sowie daraus gefertigte Unterlagen spätestens zu löschen sind, wird von zwei Monaten auf drei Wochen verkürzt. Die Frist gilt wie bisher dann nicht, wenn die Daten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

**Zu § 4:****Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. § 1 Nrn. 2, 3, 9 und 12 und § 2 Nrn. 2 und 5 treten gleichzeitig mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft.